

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5697
Fax 0231 5869-9519
ruf@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan**
Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz
zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am
Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Bearbeiter:

Martin Ruf, Dipl.-Geogr.

Dortmund, 27. Januar 2022

Auftraggeberin:

juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1 Aufgabenstellung.....	1
2 Kompensationsbedarf.....	4
3 Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz.....	7
3.1 Zielsetzung und Art der geplanten Kompensationsmaßnahmen	7
3.2 Maßnahmenflächen C-1 und C-2	9
3.3 Maßnahmenflächen D-1 bis D-4	9
3.4 Umsetzung der Maßnahmen.....	9
3.4.1 Herstellung	9
3.4.2 Pflege und Entwicklung.....	10
3.5 Bilanzierung.....	10
3.7 Fazit - Gesamtbetrachtung.....	11
4 Zusammenfassung.....	12
Abschlussklärung und Hinweise	
Literaturverzeichnis	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1:	Standorte der geplanten Windenergieanlagen 3
<u>Kapitel 2:</u>	
Karte 2.1:	Räumliche Lage der im Jahr 2015 umgesetzten Maßnahmenflächen für Schwarzstörche und Wildkatzen..... 6
<u>Kapitel 3:</u>	
Karte 3.1:	Räumliche Lage der geplanten Maßnahmenflächen..... 8

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3:</u>	
Tabelle 3.1:	Gegenüberstellung der eigentümerbezogenen Verteilung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen, der zu kompensierenden Waldumwandlung des Altverfahrens sowie des aktuellen forstrechtlichen Kompensationsbedarfs..... 7
Tabelle 3.2:	Zur Verfügung stehende Maßnahmenflächen des Eigentümers C..... 9
Tabelle 3.3:	Zur Verfügung stehende Maßnahmenflächen des Eigentümers D..... 9

Disclaimer

Die durch den Verfasser erstellten Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verfassers. Kopien – insbesondere auch in digitaler Form - sind nicht gestattet.

Diese Ausarbeitung darf nur im Genehmigungsverfahren nach BImSchG der Firma juwi AG für das in Kapitel 1.1 näher bezeichnete Projekt verwendet und hier öffentlich ausgelegt bzw. im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (bzw. im gemeinsamen UVP-Portal der Länder) oder der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein (Genehmigungsbehörde) veröffentlicht werden.

1 Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) – Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz – ist die geplante Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) am Standort Jagdberg westlich von Fischelbach (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (vgl. Karte 1.1). Bei den geplanten WEA handelt es sich um vier Anlagen des Typs Vestas V150-5.6 sowie drei Anlagen des Typs Vestas V136-4.2.

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die juwi AG, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung für das Bauvorhaben zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehen sind.

Grundlage des Gutachtens sind der Teil I des Landschaftspflegerischen Begleitplans (ECODA 2022) und die Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, der zuständigen Forstbehörde, den Flächeneigentümern, der Antragstellerin und dem Gutachter.

Ein erster Genehmigungsantrag zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Jagdberg wurde seitens der Antragstellerin im Januar 2014 eingereicht. Seit Genehmigungserteilung des Antrages im vereinfachten Verfahren am 07. März 2014 sind auf deren Basis bereits Rodungen und Tiefbauarbeiten zur Errichtung der sieben genehmigten WEA vorgenommen worden. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde werden die auf Basis dieses Genehmigungsbescheides erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt in einem eigenständigen Bericht bilanziert und abgeschlossen (ECODA 2021a, b, c).

In diesem Zuge wurde auch ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit abgestimmtem Kompensationskonzept eingereicht. Nachdem mit Bescheid vom 07. März 2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA durch die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein erfolgte, wurden die genannten Maßnahmen z. T. bereits umgesetzt.

Im Jahr 2021 entschied die Antragstellerin, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Neuantrag für die Errichtung von sieben WEA in einem förmlichen Verfahren zu stellen. Der vorliegende LBP (Teil II) stellt die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen – sowohl bereits umgesetzte Maßnahmen als auch geplante Maßnahmen – dar.

Aufgrund der genehmigungsrechtlich als erforderlich erachteten Trennung der Genehmigungsanträge wird neben dem Antrag auf Genehmigung der WEA inkl. der unmittelbar anlagenbezogenen Nebenanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein separater Antrag auf Genehmigung der Zuwegung nach dem Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie

dem Bundeswaldgesetz gestellt. Im vorliegenden LBP wird ein zusammenfassendes Konzept zur Kompensation der durch beide Anträge entstehenden Eingriffe dargestellt.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die Begriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“ - auch wenn es sich dabei nicht um Synonyme handelt - vereinfacht unter dem Begriff „Kompensation“ zusammengefasst, sofern dies nicht zu Missverständnissen führt.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**

zum Genehmigungsverfahren von sieben
geplanten Windenergieanlagen am Standort
Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-
Wittgenstein)

Auftraggeberin: juwi AG, Wörrstadt

● **Karte 1.1**

Standorte der geplanten Windenergieanlagen

 Standort einer geplanten WEA

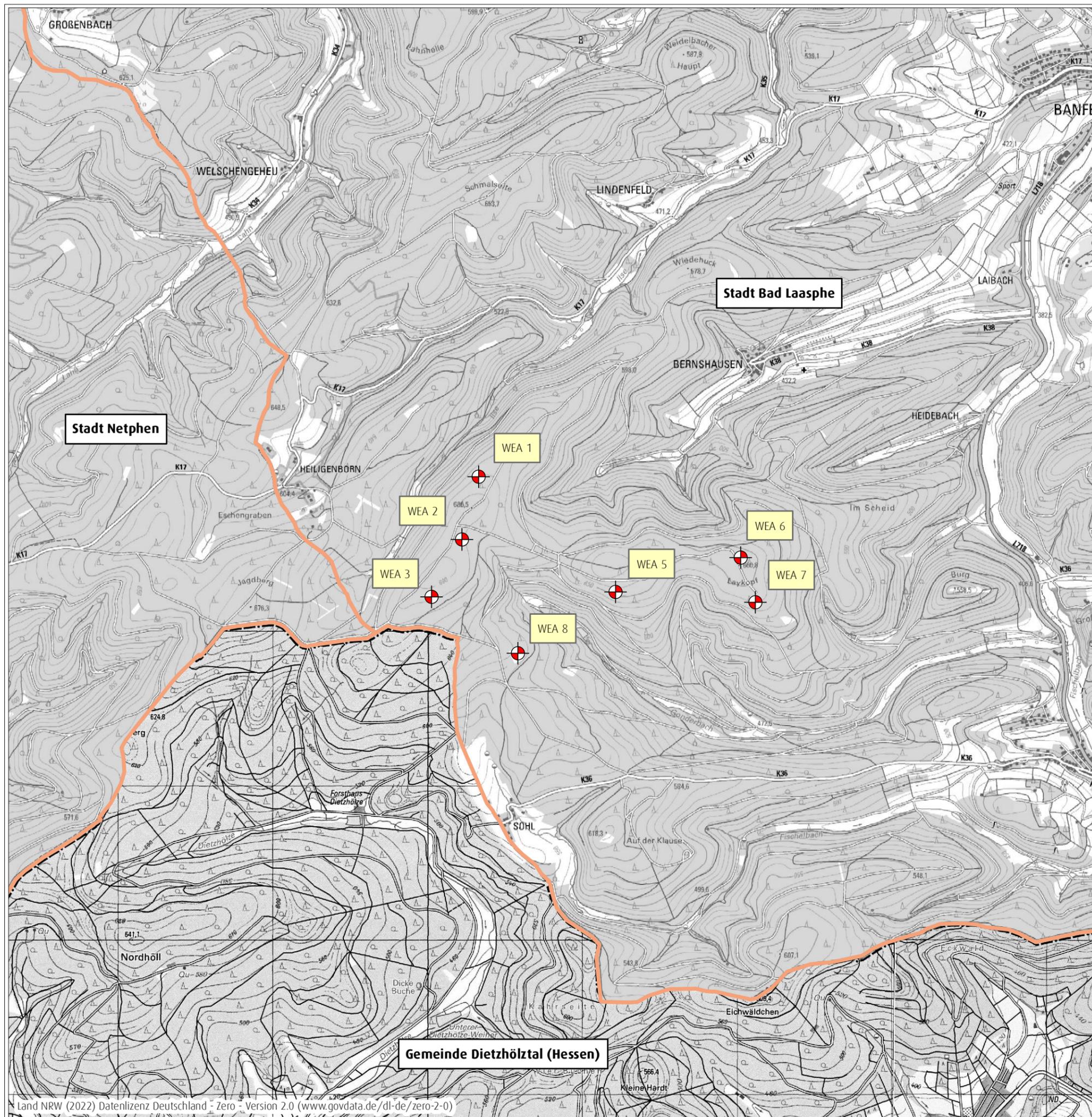
 Stadt- bzw. Gemeindegrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte
1 : 25.000 (DTK 25) für NRW sowie der Topographischen Karten
für Hessen (Blätter 5115 - Ewersbach, 5116 - Eibelshausen)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Januar 2022

0  1.250 Meter

Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



2 Kompensationsbedarf

Der Bedarf zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wurde in der Eingriffsbilanzierung im LBP Teil I (ECODA 2022) wie folgt bestimmt:

1. Zur Kompensation der Beeinträchtigung von Biotopfunktionen entsteht bilanziell nach dem Bewertungsverfahren des LANUV (2021) kein Kompensationsbedarf hinsichtlich des Naturguts Pflanzen.
2. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturguts Boden entstehen durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 30.491 m².
3. Hinsichtlich des Schwarzstorchs wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für sieben WEA im Jahr 2014 empfohlen, eine als CEF-Maßnahme konzipierte Kompensationsmaßnahme auf einer Fläche von 2 ha umzusetzen (vgl. Karte 2.1). Die Maßnahme wurde im Jahr 2015 durchgeführt. Eine Darstellung dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Nachtrags zur Eingriffsbilanzierung der im Jahr 2014 umgesetzten Baumaßnahmen für sieben Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)“ (ECODA 2021c).
4. Zur Kompensation baubedingter Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wildkatze können vier insgesamt 6,8 ha große Flächen (vgl. Karte 2.1), die für das Verfahren im Jahr 2014 als Lebensraum für die Wildkatze entwickelt wurden, für das vorliegende Verfahren als Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahme angerechnet werden (ECODA 2021c).
5. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 583.128,00 € ermittelt.
6. Neben der Verpflichtung des Vorhabensträgers zur Leistung von Ausgleich bzw. Ersatz für erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Eingriffsregelung ist die Umwandlung von Waldflächen gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW als forstrechtlicher Ausgleich zu kompensieren. Die dauerhaften Waldumwandlungsflächen umfassen für das geplante Vorhaben insgesamt 62.529 m².

In Abstimmung mit dem Regionalforstamt des LANDESBETRIEBS WALD UND HOLZ ist ein (vorläufiger) Kompensationsfaktor von 1 : 2 (dauerhafte Waldumwandlungsfläche zu Kompensationsfläche) zu berücksichtigen, so dass sich die Kompensationsfläche auf 125.058 m² verdoppelt. Zur forstrechtlichen Kompensation der im Jahr 2014 entstandenen Eingriffe wurden Maßnahmen auf 71.200 m² festgesetzt, die auf die benötigte Fläche angerechnet werden können. Der (vorläufige) forstrechtliche Kompensationsbedarf für das geplante Vorhaben beträgt somit 53.858 m².

Laut dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (MWIDE 2020, S. 101) weisen *„einige Teile des Landes [...] einen Waldflächenanteil auf, der Ersatzaufforstungen zur Erhaltung des Waldes entbehrlich macht, weil sie die Vielfalt der Landschaft und wertvolle Offenlandbiotope vermindern können. In Gemeinden mit mehr als 60 % Waldflächenanteil (vgl. Abb. 5) können nachteilige Wirkungen von Waldinanspruchnahmen in anderer Weise häufig besser als durch eine Neuanlage von Wald kompensiert werden.“* Da die Stadt Bad Laasphe einen Waldflächenanteil von über 60 % aufweist, ist somit eine Kompensation des forstrechtlichen Ausgleichs auch durch die Aufwertung von Waldflächen nach den Maßgaben der *„Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“* (MUNLV 2008) möglich.

Nach BREUER (1994) ist bei der Festlegung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation für ein Naturgut bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme häufig auch eine (Teil-)Kompensation für weitere Naturgüter erreicht werden kann (*„Multifunktionalität“* einer Maßnahme). Auch der Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018, Kapitel 8.2.2.1) stellt hierzu fest: *„In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung von Kompensationskonzepten kumulierende Lösungen nach dem Prinzip der Multifunktionalität anzustreben“*.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeberin: juwi AG, Wörrstadt

● **Karte 2.1**

Räumliche Lage der geplanten Maßnahmenflächen im Umfeld des Projektgebiets

-  Standort einer geplanten WEA
-  Fläche mit bereits umgesetzter CEF-Maßnahme für Wildkatzen (C, D, E, F)
-  Fläche mit bereits umgesetzter CEF-Maßnahme für Schwarzstörche (E)

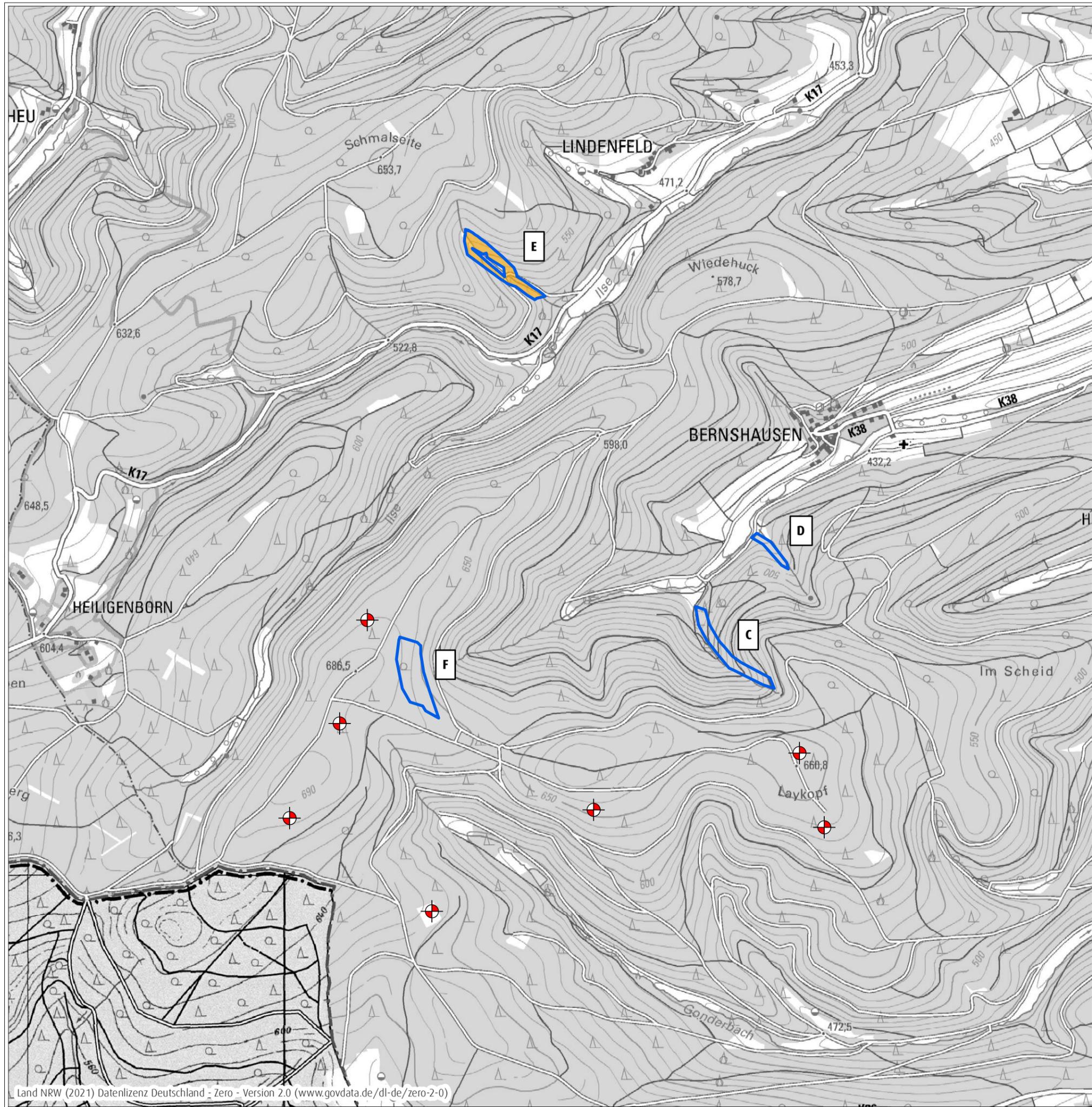
● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) für NRW sowie der Topographischen Karten für Hessen (Blätter 5115 - Ewersbach, 5116 - Eibelshausen)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Januar 2022

0 750 Meter



Maßstab 1 : 15.000 @ DIN A3



3 Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz

3.1 Zielsetzung und Art der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt (Naturgut Boden) kompensiert und zudem der forstrechtliche Ausgleich abgedeckt werden (vgl. Tabelle 3.1).

Die forstrechtliche Kompensation erfolgt nach Abstimmung der Verfahrensbeteiligten im Verhältnis der jeweiligen Eigentümeranteile. Die eigentümerbezogene Verteilung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen für das Neungsverfahren, der Kompensationsflächen des Altverfahrens sowie des aktuellen Kompensationsbedarfs (Differenz zwischen benötigter Kompensationsfläche des Neungsverfahren und bereits kompensierter Waldumwandlung des Altverfahrens) wird in Tabelle 3.1 dargestellt.

Tabelle 3.1: Gegenüberstellung der eigentümerbezogenen Verteilung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen, der zu kompensierenden Waldumwandlung des Altverfahrens sowie des aktuellen forstrechtlichen Kompensationsbedarfs; in der Spalte „Waldumwandlungsfläche“ sind die realen Flächen dargestellt, in der Spalte „benötigte Kompensationsfläche“ die mit dem Kompensationsfaktor 2 multiplizierte Fläche

Eigentümer	WEA	Waldumwandlungsfläche Neungsverfahren (m ²)	benötigte Kompensationsfläche Neungsverfahren (m ²)	Kompensationsfläche Altverfahren (m ²)	Differenz benötigte Kompensationsfläche Neungsverfahren – Kompensationsfläche Altverfahren (m ²)
A	1, 4*	8.063	16.126	18.800	-2.628
B	3	7.824	15.648	11.500	3.916
C	4*, 5, 6, 7	25.566	51.132	29.600	19.940
D	8	21.076	42.152	11.300	30.290
Summe		62.529	125.058	71.200	53.858

*: für den im Jahr 2014 geplanten WEA-Standort 4 wurde ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf ermittelt. Die WEA 4 wird im Neungsverfahren nicht mehr geplant. Die erfolgte Kompensation wird den jeweiligen Eigentümern angerechnet.

Für den Eigentümer A ergibt sich demnach kein weiterer Kompensationsbedarf, da dieser bereits durch die forstrechtliche Kompensation für das Altvorhaben abgedeckt wird.

Der WEA-Standort 3 befindet sich auf Flächen des LANDESBETRIEBS WALD UND HOLZ (Eigentümer B). Nach Abstimmung mit dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein erfolgt eine Konkretisierung der ausstehenden forstrechtlichen Kompensation für die WEA 3 (3.916 m²) im Lauf des Genehmigungsverfahrens.

Für die Eigentümer C und D stehen Maßnahmenflächen zur Verfügung, die in den Kapiteln 3.2 und 3.3 beschrieben werden. Die räumliche Lage der geplanten Maßnahmenflächen wird in Karte 3.1 dargestellt.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeberin: juwi AG, Wörrstadt

● **Karte 3.1**

Räumliche Lage der geplanten Maßnahmenflächen

-  Standort einer geplanten WEA
-  Potenzielle Maßnahmenfläche Eigentümer C
-  Potenzielle Maßnahmenfläche Eigentümer D

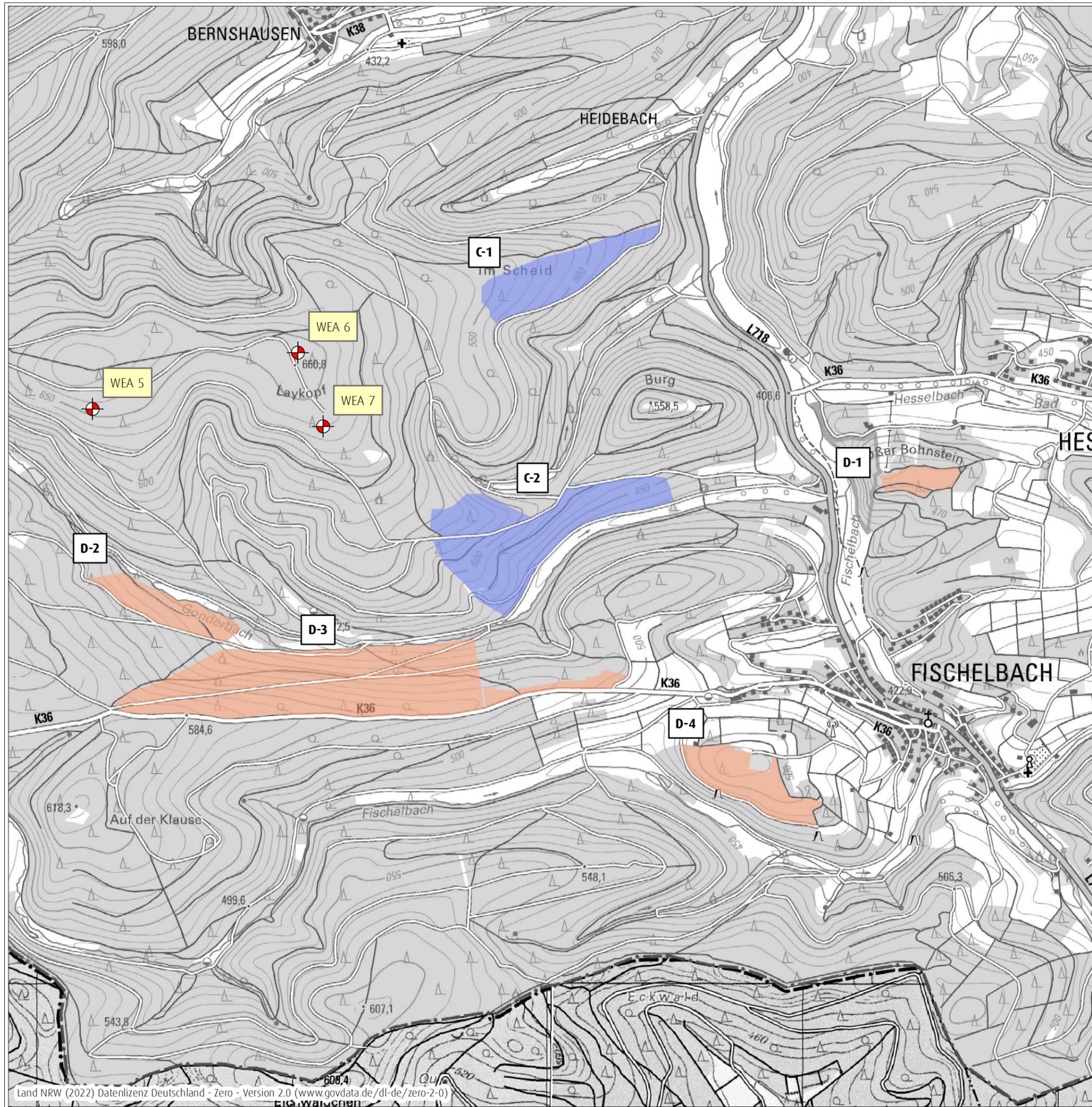
● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) für NRW sowie der Topographischen Karten für Hessen (Blätter 5115 - Ewersbach, 5116 - Eibelshausen)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Januar 2022

0 750 Meter



Maßstab 1 : 15.000 @ DIN A3



3.2 Maßnahmenflächen C-1 und C-2

Für die forstrechtliche Kompensation des Eigentümers C stehen zwei Teilflächen nordwestlich von Fischelbach mit einer Flächengröße von insgesamt 304.765 m² zur Verfügung. Die Flurstücksbezeichnungen und Größen der Maßnahmenflächen sind in Tabelle 3.2 aufgeführt.

Tabelle 3.2: Zur Verfügung stehende Maßnahmenflächen des Eigentümers C

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Maßnahmenfläche (m ²)
C-1	Banfe	6	32	96.600
C-2	Fischelbach	3	1	4.765
	Fischelbach	1	21, 68	203.400

3.3 Maßnahmenflächen D-1 bis D-4

Für die forstrechtliche Kompensation des Eigentümers D werden vier Teilflächen westlich und nördlich von Fischelbach mit einer Flächengröße von insgesamt 503.030 m² vorgeschlagen (vgl. Tabelle 3.3).

Tabelle 3.3: Zur Verfügung stehende Maßnahmenflächen des Eigentümers D

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Maßnahmenfläche (m ²)
D-1	Hesselbach	4	41	23.520
D-2	Fischelbach	1	59	57.430
D3	Fischelbach	1	10, 59	327.300
	Fischelbach	12	1, 2, 3, 4	16.040
D-4	Fischelbach	10	96	78.740

3.4 Umsetzung der Maßnahmen

3.4.1 Herstellung

Bei den aufgeführten Maßnahmenflächen handelt es sich um Flächen, auf denen Fichtenforsten stocken oder auf denen die Fichtenbestockung nach Borkenkäferkalamitäten in den Jahren 2018 bis 2021 nicht mehr vorhanden ist.

Zur Pflanzung werden heimische Laubbaumarten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse, vorgesehen. Laut dem Regionalforstamt sollte das Pflanzgut bevorzugt aus dem rheinisch-westfälischen Schiefergebirge stammen. Es kann jedoch auch auf vergleichbare

Herkunftsgebiete wie z. B. Hunsrück oder Spessart zurückgegriffen werden, die den veränderten Klimabedingungen Rechnung tragen.

3.4.2 Pflege und Entwicklung

Innerhalb der ersten drei bis fünf Jahre ist ein etwaiger Pflanzausfall ggf. durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Wildschutzzäune sind regelmäßig zu prüfen und, falls erforderlich, instand zu setzen. Zäune sind abzubauen und aus dem Wald zu entfernen, sobald die Bäume nicht mehr durch Wildverbiss geschädigt werden können (in Rotwildgebieten ab Wuchshöhen von ca. 2 m).

Die Kulturpflege sowie die forstliche Nutzung werden gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft durchgeführt.

Die dargestellten Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung werden entweder von den jeweiligen Flächeneigentümern oder beauftragten Forstbetrieben durchgeführt.

3.5 Bilanzierung

Der forstrechtliche Ausgleich, für den nach vorläufiger Bilanzierung eine Fläche von 53.858 m² im Sinne des Forstrechts aufgewertet werden muss, kann auf den zur Verfügung stehenden Flächen gewährleistet werden.

Im Zuge der Waldumbaumaßnahmen auf den Maßnahmenflächen kann durch eine Aufwertung der Bodenfunktionen (Verminderung der Bodenversauerung durch Eintrag von Nadelstreu nach Entfernen der Nadelgehölze) im Sinne der Multifunktionalität eine Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Naturguts Boden auf mindestens 53.858 m² erzielt werden. Die durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 30.491 m² entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens können durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

3.6 Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung

Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Programme und Pläne nach den §§ 10 (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne) und 11 (Landschaftspläne und Grünordnungspläne) zu berücksichtigen.

Ein Landschaftsprogramm existiert für Nordrhein-Westfalen derzeit nicht.

Laut Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen übernehmen Regionalpläne auf der Ebene der Bezirksregierungen die Funktion der Landschaftsrahmenpläne im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (LANUV 2022). Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich im Geltungsbereich des Oberbereichs Siegen des Regionalplans der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008).

Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich innerhalb von Waldbereichen, die mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie in Teilbereichen (Flächen C-2, D-2 und D-3) mit dem „Grundwasser- und Gewässerschutz“ belegt sind. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen laufen den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen.

Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bad Laasphe (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2006). Die Maßnahmenflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Bad Laasphe“. Zum Schutzzweck des LSG führt der Landschaftsplan aus: *„Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“*.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen dienen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und laufen weder den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets noch den Entwicklungszielen des Landschaftsplans Bad Laasphe entgegen.

Grünordnungspläne liegen im Bereich der Kompensationsflächen nicht vor.

Die geplanten Maßnahmen stehen den Zielen der in § 15 Abs. 2 BNatSchG genannten Programme und Pläne nicht entgegen.

3.7 Fazit - Gesamtbetrachtung

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die dauerhafte Umwandlung von Wald sowie die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren.

4 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) – Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz – ist die geplante Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) am Standort Jagdberg westlich von Fischelbach (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) (vgl. Karte 1.1). Bei den geplanten WEA handelt es sich um vier Anlagen des Typs Vestas V150-5.6 sowie drei Anlagen des Typs Vestas V136-4.2.

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die juwi AG, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung für das Bauvorhaben zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen sind. Durch die geplanten Maßnahmen sollen die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt (Naturgut Boden) kompensiert und zudem der forstrechtliche Ausgleich abgedeckt werden.

Der forstrechtliche Ausgleich, für den nach vorläufiger Bilanzierung eine Fläche von 53.858 m² im Sinne des Forstrechts aufgewertet werden muss, kann durch die zur Verfügung stehenden Flächen gewährleistet werden.

Im Zuge der Waldumbaumaßnahmen auf den Maßnahmenflächen kann durch eine Aufwertung der Bodenfunktionen (Verminderung der Bodenversauerung durch Eintrag von Nadelstreu nach Entfernen der Nadelgehölze) im Sinne der Multifunktionalität eine Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Naturguts Boden auf mindestens 53.858 m² erzielt werden. Die durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 30.491 m² entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens können durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 583.128,00 € ermittelt.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die dauerhafte Umwandlung von Wald sowie die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren.

Abschlussklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 27. Januar 2022



Dipl.-Geogr. Martin Ruf

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe). Arnsberg.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 1-60.
- ECODA (2021a): Nachtrag zur Darstellung der forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen der im Jahr 2014 umgesetzten Baumaßnahmen für sieben Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi AG. Dortmund.
- ECODA (2021b): Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung der im Jahr 2014 umgesetzten Baumaßnahmen für die Zuwegung für sieben Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi AG. Dortmund.
- ECODA (2021c): Nachtrag zur Eingriffsbilanzierung der im Jahr 2014 umgesetzten Baumaßnahmen für sieben Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi AG. Dortmund.
- ECODA (2022): Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil I: Eingriffsbilanzierung - für das Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi AG. Dortmund.
- KREIS SIEGEN-WITTINGENSTEIN (2006): Landschaftsplan Bad-Laasphe.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/start>
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald. Düsseldorf.
- MWIDE (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung

(Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.